

Gemeinde Herzlake

Der Gemeindedirektor



Herzlake, 22.08.2017

Fachbereich: Fachbereich Bauen

Verfasser: Marion Book

Vorlage Nr.: 2017/1065

Vorlage Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Gemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungsausschuss Herzlake	23.08.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat Herzlake	23.08.2017	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 44 "Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung", 1. Änderung, Beschlussfassung über die vorgetragene Anregung und Satzungsbeschluss

Sachverhalt: Der Entwurf des Bebauungsplan Herzlake Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den Hinweisen, sowie die Entwurfsbegründung haben in der Zeit vom 10. Juli 2017 bis zum 10. August 2017 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus Herzlake ausgelegen.

Aus der Bevölkerung wurden keine Anregungen vorgetragen. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen von folgenden Fachdienststellen vorgetragen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Meppen
Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Osnabrück
Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste
EWE NETZ GmbH, Haselünne
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Meppen

Alle übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgetragen bzw. sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert. Bei den letztgenannten Dienststellen ist davon auszugehen, dass Anregungen nicht vorgetragen werden. Die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag: Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt. Der Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den Hinweisen, wird gemäß § 10 Abs. 1 i. V. mit § 13 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Anlage/n:

